



inci-news

02
22

f u t u r e c o s m e t i c s

Sehr geehrte Kunden und Partner,

wir hoffen, dass Sie gut vorbereitet ins neue Jahr gestartet sind. Das Jahr 2021 und 2022 bringen eine Menge an regulatorischen Einschränkungen für kosmetische Produkte mit sich. Wir haben Ihnen in diesem Newsletter noch einmal die wichtigsten Änderungen zusammengefasst und die Stichtage, seitdem die Änderungen gelten, bzw. bis zu denen Sie Maßnahmen getroffen haben müssen, zusammengestellt.

1. Methyl-n-Methylantranilate

Die Verwendung des synthetischen Duftstoffs Methyl-n-Methylantranilate (MnMA) wird mit der EU-Verordnung 135-2022 für kosmetische Produkte eingeschränkt, bzw. verboten. Für diesen Duftstoff gelten wie vom SCCS empfohlen, folgende Grenzwerte: 0,1% für leave-on Produkte und 0,2% für rinse-off Produkte. Der Einsatz in Sonnenschutzmitteln und Selbstbräunern ist aufgrund der Phototoxizität von MnMA verboten. Ab dem 21.08.2022 dürfen Sonnenschutz- und Selbstbräunungsmittel, die MnMA enthalten, nicht mehr in Verkehr gebracht und ab dem 21.11.2022 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden. Da der Duftstoff nicht zu den 26 allergenen Inhaltsstoffen gehört, verbirgt er sich hinter der Umschreibung „Parfum“. Das Vorhandensein sollte also mit Ihrem Parfumlieferanten abgeklärt werden.

2. Dihydroxyacetone

Mit der VO EU 2021/1099 wurde die Verwendung von Dihydroxyacetone neu geregelt. Ab dem 26.01.2022 wird es in den Anhang III aufgenommen. Der Gebrauch ist mit einer maximalen Konzentration von 6,25 % in nichtoxidativen Haarfärbemitteln und von 10% in Selbstbräunungsmitteln zugelassen. Auch die kombinierte Anwendung von Haarfärbemitteln mit einer Konzentration von 6,25% gemeinsam mit einem Selbstbräuner wird als sicher erachtet. Produkte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen ab dem 26.04.2022 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden. Das Inverkehrbringen ist bereits seit dem 26.01.2022 nicht mehr zulässig.

3. Deoxyarbutin: (INCI: Tetrahydropyranloxy Phenol)

Ebenfalls mit der EU VO 2021/1099 wurde die Verwendung des Hautaufhellers und Bleichmittels Deoxyarbutin neu geregelt. Aufgrund der Tatsache, dass es Hydrochinon

freisetzt, wird die Verwendung grundsätzlich verboten. Produkte, die Deoxyarbutin enthalten, dürfen ab dem 26.04.2022 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden. Das Inverkehrbringen ist bereits seit dem 26.01.2022 nicht mehr zulässig.

4. Formaldehyde

Der derzeitige Grenzwert von 0,05% für das Konservierungsmittel Formaldehyde in Formaldehyd-Abspaltern aus dem Anhang V der KVO ist laut SCCS Ratschlag zu hoch und wird (vermutlich ab Mitte des Jahres 2022) auf 0,001% verringert. Ab diesem Grenzwert muss dann die Warnung „enthält Formaldehyd“ auf dem Etikett aufgebracht werden.

5. Zink Phyrithione

Zur Erinnerung an alle, die es betrifft: Mit der EU VO 2021/1902 wird die Bereitstellung von Zinc Phyrithione-haltigen Produkten zum 01.03.2022 endgültig verboten. Produkte, die Zink Phyrithione enthalten, dürfen dem Verbraucher nicht mehr angeboten werden. Weder der Einsatz als Konservierungsmittel noch als Anti-Schuppen-Wirkstoff ist dann noch zugelassen.

6. 4-Methylbenzylidene Camphor (4-MBC)

Der Sonnenschutzfilter 4-Methylbenzylidene Camphor (4-MBC) ist im Januar 2022 in die REACH Kandidatenliste für SVHC aufgenommen worden. 4-MBC ist ein hormonell wirksamer Stoff, der die Schilddrüse und die Geschlechtsorgane beeinflusst. Hinzu kommt der Verdacht, dass 4-MBC auch karzinogenes Potential haben könnte. Die hormonellen Effekte wurden bei einem Expositionsniveau von 100 mg/kg bw/d und höher nachgewiesen. Welche Auswirkung hat das für die Zukunft? Der Eintrag in die Kandidatenliste der ECHA kann in Zukunft dazu führen, dass 4-MBC verboten bzw. strenger reguliert wird. Die ECHA empfiehlt allen Herstellern, sich um eine sichere Rohstoff-Alternative zu bemühen.

Haben Sie Fragen zu den oben aufgezeigten Themen, haben Sie Handlungsbedarf und brauchen Unterstützung? Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zu Seite, z. B. bei der Suche nach Austauschrohstoffen, bei der Umformulierung Ihrer Rezepturen, als auch als Experten bei Ihren regulatorischen Fragestellungen. Sprechen Sie uns einfach an.

Bitte beachten Sie unsere **neue** Telefonnummer:
+49 (0)40 59 36 315 -0